



G e s c h ä f t s o r d n u n g für das Präsidium der Universität Ulm

vom 23.10.2012

Das Präsidium der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 23.10.2012 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Sitzungstermine, Einberufung

- (1) Der Präsident beruft das Präsidium unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände ein und bestimmt die Sitzungstermine, die Sitzungszeit und den Ort der Sitzungen.
- (2) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

§ 2 Beschlussfassung

- (1) Das Präsidium trifft seine Entscheidungen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Es kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Präsidiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der Präsident an Stelle des Präsidiums. Er unterrichtet die Mitglieder des Präsidiums unverzüglich über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung.
- (4) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Präsidenten und nicht gegen die Stimme des Kanzlers gefasst werden, wenn dieser sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält.

§ 3 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzungen des Präsidiums sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag, Ort und Dauer der Sitzung, den Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Aus den Niederschriften sollen weiter alle Beratungsunterlagen, wichtigen Informationen und der Verlauf der Erörterung ersichtlich wer-

- den. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass eine von ihm in der Sitzung abgegebene Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 4 Vertretung, Geschäftsbereiche

- (1) Der Präsident wird im Falle der Abwesenheit von den Vizepräsidenten vertreten. Das Präsidium regelt durch Beschluss die Reihenfolge der Vertretung.
- (2) Im Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung wird der Präsident vom Kanzler ständig vertreten. Der Kanzler nimmt für den Präsidenten die Aufgaben des Dienstvorgesetzten für Mitarbeiter der Zentralen Universitätsverwaltung, mit Ausnahme der dem Präsidium unmittelbar zugeordneten Mitarbeiter, wahr. Das Präsidium bestellt für den Fall der Abwesenheit des Kanzlers auf dessen Vorschlag einen Stellvertreter.
- (3) Der Vizepräsident für Medizin und Diversity vertritt den Geschäftsbereich Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät und Diversity, der Vizepräsident für Lehre und Internationales den Geschäftsbereich Angelegenheiten der Lehre und Internationales und der Vizepräsident für Forschung und Informationstechnologie den Geschäftsbereich Angelegenheiten der Forschung und Informationstechnologie. In ihren Geschäftsbereichen erledigen die Vizepräsidenten die Aufgaben in eigener Zuständigkeit.

§ 5 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Datum der Verabschiedung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für das Rektorat vom 27.01.2006 außer Kraft.

Ulm, den 25.10.2012 gez. Prof. Dr. K.-J. Ebeling (Präsident)